

# Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsvertrag B2B-FUJIFILM

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung der im Wartungsvertrag bezeichneten Produkte (Geräte, Zusatzeinrichtungen, Systeme und Systemteile und zwar in der bezeichneten Konfiguration) an der vereinbarten Installationsadresse in Deutschland zu nachfolgenden Bedingungen.

Ausgenommen von der Wartung ist etwaige Software für das Produkt, soweit über diese ein gesonderter Software-Lizenzvertrag abgeschlossen wurde.

Für öffentliche Auftraggeber gilt ergänzend die VOL/B.

## § 2 Vertragslaufzeit

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.
- Er kann beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum Ende der eingetragenen Mindestlaufzeit, danach jeweils zum Ablauf jeder weiteren 12 Monatsperiode und von der The Document Group GmbH, im Weiterem TDG genannt, bei Erreichen der umseitig eingetragenen maximalen Kopienzahl gekündigt werden. Sofern der Kunde neben den umseitig bezeichneten Produkten solche derselben Produktfamilie ohne einen darauf bezogenen Wartungsvertrag mit der TDG jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigt.
- Die Laufzeit des Wartungsvertrages beginnt
  - mit dem Tage der betriebsbereiten Aufstellung.
  - bei einem bereits aufgestellten Produkt am Tag nach Unterzeichnung durch die TDG.
  - bei Einbau von Zusatzeinrichtungen in ein bereits aufgestelltes Produkt am Tage der betriebsfertigen Installation der Zusatzeinrichtung.
  - Die Mindestlaufzeit beginnt in allen o. g. Fällen jeweils an dem Monatsersten, der auf die in § 2 Ziff., 3a-c genannten Ereignisse folgt.
- Das Produkt ist betriebsbereit, wenn die von der TDG vorgesehenen Funktionstests erfolgreich durchgeführt sind.
- Bei nachträglich installierten Zusatzeinrichtungen ist die Laufzeit des Vertrages über diese bestimmt durch die Laufzeit des dazugehörigen Hauptvertrages.
- Die TDG weist den Kunden darauf hin, dass eine Lizenz für Diagnose-Software auf vom Kunden gekauften Geräten nur unter dem Vorbehalt des Bestehens eines Wartungsvertrages für die gekauften Geräte erteilt ist. Mit Beendigung des Wartungsvertrages erlischt daher die Lizenz für die Diagnose-Software auf den vertragsgegenständlichen Geräten.

## § 3 Wartung

- Die Wartung erfolgt aufgrund telefonischer oder schriftlicher Anforderung des Kunden.
- Die Wartung soll beinhalten:
  - Maßnahmen, die dazu dienen, das Produkt in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (Instandsetzung);  
Dem Kunden ist bekannt, dass zur Erbringung der Wartungsleistung ggf. reversible Modifikationen am Gerät erforderlich sind, die zu Vertragsbeginn vorgenommen werden und mit Ende des Vertrags rückgängig gemacht werden. Der Kunde erklärt schon jetzt sein Einverständnis zu den zukünftig erforderlichen Eingriffen in das Gerät und wird der TDG/FUJIFILM insoweit Zutritt zum Gerät gewähren;
  - die von der TDG/FUJIFILM vorgesehenen Maßnahmen, die dazu dienen, das Produkt in einem betriebsbereiten Zustand zu halten (Instandhaltung);
  - die notwendigen Justagen und der Austausch von Teilen, die nicht mehr funktionsfähig sind. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der TDG über;
  - der Einbau von technischen Änderungen und Verbesserungen, die von der TDG/FUJIFILM vorgesehen werden.
- Die Wartungsleistungen schließen nicht ein:

- Reparaturen, Ersatzteil-Lieferungen oder erhöhten Wartungsaufwand infolge unsachgemäßer Behandlung der Produkte oder infolge anderer, nicht von der TDG/FUJIFILM zu vertretender Umstände, wie z. B. höhere Gewalt, Diebstahl, Blitzschlag, Feuer, Wasser sowie fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden oder Dritter;
  - Arbeiten an elektrischen Anlagen außerhalb des Produktes;
  - Umsetzungen des Produktes auf Wunsch des Kunden.
- Alle in Zusammenhang mit den Probeläufen der Wartung sowie durch Umsetzung/Standortwechsel des Gerätes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird die TDG mit der Umsetzung des Gerätes beauftragt, erfolgt die Berechnung gem. den jeweils gültigen Transportkosten-Pauschalen sowie zusätzlich für Technikerleistungen für Abbau und Installation gemäß den jeweils gültigen Preislisten der TDG.
  - Die Standardwartung erfolgt während der üblichen Geschäftszeit der TDG/FUJIFILM, Montags bis Donnerstags von 8 bis 17 Uhr und Freitags von 8 bis 15.00 Uhr.
  - Nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen, insbesondere die Diagnose und Behebung von Fehlern, kann die TDG/FUJIFILM auch telefonisch, durch E-Mail, durch Fernzugriff auf die Produkte („Remote Access“) oder unter Nutzung des Internet erbringen. Die Entscheidung über Vor-Ort-Einsätze trifft TDG/FUJIFILM. Der Kunde wird TDG/FUJIFILM bei der Leistungserbringung im zumutbaren Rahmen unterstützen.
  - Der Kunde kann mit einer Ansagefrist von 6 Kalenderwochen zusätzliche Wartungsbereitschaft vereinbaren, soweit diese für die betreffende Produktgruppe von der TDG angeboten wird. Während der Zeiten zusätzlicher Wartungsbereitschaft führt die TDG/FUJIFILM lediglich Instandsetzungen durch.
  - Bei Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder bei Verwendung von ungeeignetem Verbrauchsmaterial durch den Kunden werden die hierdurch entstandenen Aufwendungen an Arbeit und Material gemäß den jeweils gültigen Preislisten der TDG gesondert berechnet. Unsachgemäße Behandlung ist auch die Verwendung von Verbrauchsmaterial oder Papier, das nicht den vom Hersteller vorgeschriebenen Produktspezifikationen entspricht.

## § 4 Verbrauchsmaterial

- Der Kunde hat bei Abschluß des Vertrages sowie jederzeit während der Laufzeit des Vertrages mit einer Ansagefrist von einem Monat zum Abrechnungstichtag die Wahl zwischen dem Toner-Exklusiv- und dem Toner-Inklusiv-Preissystem.

Beim Toner-Inklusiv-Preissystem beinhaltet der Wartungspreis das für den Betrieb der Produkte erforderliche Verbrauchsmaterial (Toner, Entwickler und Xerographische Einheiten), sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Belieferung von Verbrauchsmaterialien erfolgt 1 x pro Monat frei Haus. Nicht beinhaltet ist vom Kunden vorzeitig, d.h. vor vollständigem Verbrauch oder Ablauf der Lebensdauer ersetztes Verbrauchsmaterial. Die Veräußerung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

- Die Entscheidung für das Toner-Exklusiv- oder das Toner-Inklusiv-Preissystem oder für einen Wechsel des Preissystems kann nur einheitlich für alle denselben Tonertyp benötigenden Produkte des Kunden getroffen werden. Soweit zuvor nach dem Inklusiv-Preissystem abgerechnet wurde, ist das noch vorhandene Verbrauchsmaterial nach Wahl des Kunden zu bezahlen oder zurückzugeben.

## § 5 Software-Pflege

- Die Pflege erfolgt aufgrund telefonischer oder schriftlicher Anforderungen des Kunden oder - nach Wahl der TDG/FUJIFILM - unaufgefordert.
- Die Pflege bezieht sich auf die in dem Vertrag aufgeführten Produkte. Die Leistungsstufen sind:
  - Von Zeit zu Zeit die Übersendung von Pflege-Releases der Produkte. Diese haben den Zweck, in den Produkten entdeckte Fehler zu beseitigen („Pflege-Releases“). Nach diesem Vertrag nicht geschuldet ist die Lieferung von sog. Feature-Releases der Produkte, die neue Merkmale oder Funktionalitäten beinhalten.
  - Die routinemäßige Übersendung von schriftlichen Nachrichten, die (technische) Informationen zu den Produkten enthalten („Information“).

# Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsvertrag B2B-FUJIFILM

- c) Telefonische Hilfe durch die TDG/FUJIFILM während deren üblicher Geschäftszeiten (siehe § 3 Nr. 5). Diese Hilfe beinhaltet nach Möglichkeit die Mitteilung, Diagnose oder Beseitigung von Fehlern in den Produkten („Telefonhilfe“).
- d) Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einschließlich z.B. der Diagnose oder Beseitigung von Fehlern, der Übermittlung von Pflege-Releases und der Freischaltung von Lizenzen durch Fernzugriff auf die Produkte durch die TDG/FUJIFILM („Remote Access“) oder unter Nutzung des Internet.
- e) - nach Wahl der TDG/FUJIFILM - während deren üblicher Geschäftszeiten (siehe § 3 Nr. 5) Hilfe am für die Pflege vereinbarten Installationsort der Produkte, um vom Produkt gemeldete Fehler der Produkte auf dem für die Pflege vereinbarten Systemumfeld zu diagnostizieren und zu beheben („vor-Ort-Hilfe“).

## 3. Leistungen der TDG:

- a) Erbringung der Pflege gegenüber den vertraglich festgelegten Ansprechpartnern des Kunden für den für die Pflege vereinbarten Installationsort und das für die Pflege vereinbarte Systemumfeld. Bei Mehrfachlizenzen und nur einem für die Pflege vereinbarten Installationsort wird der Kunde dort auf dem für die Pflege vereinbarten Systemumfeld jegliche Probleme der Produkte nachstellen.
- b) Die TDG/FUJIFILM installiert Pflege-Releases nur, soweit diese ausdrücklich als von ihr zu installieren bezeichnet sind. Zu den Leistungen der TDG/FUJIFILM gehört nicht die erneute Installation, Aktualisierung oder Übertragung der vom Kunden genutzten Daten oder nicht von der FEG-DG gelieferter Software nach Installation eines Pflege-Releases.
- c) Die TDG/FUJIFILM wird alle zumutbaren Anstrengungen zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung unternehmen. Der Kunde akzeptiert gleichwohl, dass nicht jeder Fehler korrigierbar ist.
- d) Von der TDG/FUJIFILM nicht geschuldet ist die allgemeine Unterstützung des Kunden bei der Anwendung der Produkte, einschließlich der Kalibrierung von Raster-Image- Prozessoren (RIPs), soweit diese Unterstützung nicht aufgrund von Fehlern der Produkte erforderlich wird, sowie die Beseitigung von Störungen, die aufgrund von Änderungen in der Netzwerkumgebung der Produkte beim Kunden auftreten.

4. Will der Kunde Software-Pflege in Anspruch nehmen, ist er verpflichtet, für alle bei ihm eingesetzten Produkte und für die nach Ansicht der TDG mit diesen Produkten im System zusammenhängenden anderen TDG-Produkte Software-Pflegeverträge mit identischem Pflegeumfang abzuschließen.

5. Die TDG schließt grundsätzlich nur Software-Pflegeverträge über gekaufte bzw. lizenzierte Produkte im jeweils beim Vertragsschluss aktuellen Release ab und pflegt anschließend das beim Kunden jeweils in Gebrauch befindliche Release.

6. Die Leistungen der TDG im Rahmen der Software-Pflege umfassen nicht die Lieferung von Geräten, die etwa für die Nutzung eines neuen Software-Release erforderlich sind. Sofern ein neues Software-Release die Nutzung eines beim Kunden nicht vorhandenen Gerätes erfordert, kann der Kunde verlangen, das alte Software-Release weiter verwenden zu können. Für auf dieser Entscheidung des Kunden beruhende Schäden haftet die TDG nicht.

## § 6 Rechnungsstellung, Zahlungen

- 1. Für jedes Produkt wird quartalsweise im voraus die Service- Pauschale bzw. Mindestberechnung in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Quartal der Installation erfolgt diese Berechnung gegebenenfalls anteilig nach Kalendertagen.
- 2. Die mit einer Service-Pauschale bzw. Mindestberechnung nicht abgegoltenen Kopien werden quartalsweise nachschüssig berechnet.
- 3. Die Berechnung des monatlichen Wartungspreises wie auch die Berechnung der erstellten Kopien gemäß vereinbartem Preisplan beginnt mit Inkrafttreten des Vertrages.
- 4. Bei Abrechnung nach gefertigten Seiten verpflichtet sich der Kunde, ohne gesonderte Aufforderung den Zählerstand zum Ende des vereinbarten Abrechnungsquartals festzustellen und jeweils bis zum zweiten Werktag des folgen-

den Abrechnungsquartals mitzuteilen. Der Kunde hat dem zuständigen TDG - Mitarbeiter oder einem beauftragten Dritten Gelegenheit zu geben, die Zählerstände abzulesen. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, gestattet der Kunde der TDG/FUJIFILM hiermit, die Zählerstände im Wege des „Remote Access“ abzulesen. Liegen keine Zählerstandsmitteilungen des Kunden vor und hat die TDG keine anderweitige Möglichkeit, die Zählerstände festzustellen, so ist sie berechtigt, der Berechnung für das abgelaufene Quartal ein geschätztes Volumen zugrunde zu legen.

5. Die vereinbarten Seitenzahlen beziehen sich auf einen Monat und können nur innerhalb eines Abrechnungszeitraums kumuliert werden.

6. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die TDG berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

7. Der Kunde ist zur Aufrechnung/Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

8. Für die Dauer jeglichen Zahlungsrückstandes des Kunden gegenüber der TDG kann die TDG nach vorheriger Ankündigung die Wartungsleistungen zurückhalten. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsrückstand des Kunden einen anderen mit der TDG oder mit einem mit der TDG verbundenen Unternehmen geschlossenen Vertrag betrifft. Der Zahlungsanspruch wird dadurch nicht berührt. Dauert der Zahlungsrückstand länger als einen Monat, kann die TDG wahlweise Erfüllung verlangen oder fristlos kündigen. Das gleiche Wahlrecht hat die TDG auch dann, wenn sie aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Wartungsleistung dauernd nicht erbringen kann. Im Falle der fristlosen Kündigung steht der TDG ein sofort fälliger Schadenersatz in Höhe der für den Rest der Vertragsdauer anfallenden Service-Pauschalen bzw. Mindestberechnungen zu.

9. Die TDG ist berechtigt, für den Kunden auf dessen Wunsch erbrachte Leistungen, die nicht nach diesem Vertrag geschuldet sind oder außerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Arbeitszeiten erbracht werden, zu den jeweils aktuellen Kostensätzen der TDG dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## § 7 Preisanpassung

Die TDG behält sich das Recht vor, jederzeit durch schriftliche Anzeige die genannten Preise und/oder deren Struktur allgemein für vergleichbare Marktsegmente/Produkte mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende (Änderungsfrist) zu ändern. Sollte eine sich hieraus ergebende Preiserhöhung 5% in einem Vertragsjahr übersteigen, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen.

## § 8 Kostenpflichtige Überholung

1. Sofern der Kunde den Wartungsvertrag nicht gleichzeitig mit dem Kaufvertrag abschließt, kann die TDG den Vertragsabschluss von einer kostenpflichtigen Überholung des Produktes abhängig machen.

2. Das Entgelt für die Überholung ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten der TDG.

## § 9 Sonstige Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich,

a) die Produkte gemäß den Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln, nur im Rahmen des vom Hersteller festgelegten Leistungsspektrums zu verwenden und verantwortliche, für diese Tätigkeit qualifizierte Bedienungskräfte zu benennen; qualifiziert im Sinne dieser Klausel sind Bedienungskräfte, die ein vom Hersteller oder einem ihrer autorisierten Partner durchgeführtes oder empfohlenes Training für die vertragsgegenständlichen Produkte absolviert haben;

b) Umsetzungen der Produkte nur durch die TDG vornehmen zu lassen und hierfür die Transportkosten- pauschale sowie zusätzlich die Technikerleistung für Abbau und Installation gemäß den jeweils gültigen Preislisten der TDG zu zahlen;

# Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsvertrag B2B-FUJIFILM

- c) sämtliche Instandsetzungs- und Instandhaltungs-Arbeiten an den Produkten ausschließlich durch die TDG oder durch von der TDG autorisierte Partner vornehmen zu lassen;
  - d) die Produkte nur auf von der TDG freigegebenen Geräten zu nutzen und dem Hersteller/TDG zu erlauben, mit einer angemessenen Ansagefrist im Zuge eines neuen Software-Release diese Freigabe zu ändern;
  - e) auf den von ihm genutzten Produkten keine andere als die vom Hersteller/TDG gelieferte Software in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu installieren und die Produkte nur für die im Vertrag genannten Zwecke zu nutzen;
  - f) in angemessenen kurzen Zeitabständen Sicherungskopien in eigener Zuständigkeit zu erstellen;
  - g) der TDG/FUJIFILM zur Fehlerbeseitigung alle notwendigen Informationen und Zugriffe kostenfrei zur Verfügung zu stellen, insbesondere auftretende Fehler lückenlos zu dokumentieren, und alle Fehlerbeseitigungen und Pflege- Releases unverzüglich zu installieren, soweit nicht im Einzelfall als vom Hersteller/TDG zu installieren ausdrücklich bezeichnet.
2. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten aus Nr. 1 und muß die TDG/FUJIFILM deshalb zusätzlichen Aufwand bei der Wartung oder Pflege betreiben oder stellt sich heraus, daß ein behaupteter Fehler nicht besteht bzw. bereits behoben ist, kann die TDG ihren Aufwand separat in Rechnung stellen.
3. Dem Kunden ist bekannt, daß bei dem Remote Access der TDG/FUJIFILM grundsätzliche, mit den bestehenden technischen Möglichkeiten nicht gänzlich auszuschließende Einwirkungs- möglichkeiten Außenstehender bestehen. Die TDG wird die ihr zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung solcher Einwirkungen ergreifen. Für trotz solcher Maßnahmen in diesem Zusammenhang entstehende Schäden ist die TDG nicht verantwortlich. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen Einwirkungs-möglichkeiten Außenstehender und zur Reduktion möglicher Schäden in einem solchen Fall zu ergreifen.

## § 10 Installation

Der Kunde verpflichtet sich, die in den Installationsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, wie insbesondere die Arbeits- und Sicherheitsabstände, auf eigene Kosten zu schaffen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Werden die angegebenen Voraussetzungen nicht geschaffen oder eingehalten, ist die TDG berechtigt, die Durchführung der Wartungsleistungen abzulehnen oder eine Erschwerniszulage zu verlangen.

## § 11 Haftung der TDG

1. Die TDG haftet nach Gesetz und Vertrag, jedoch nur mit der Maßgabe, daß eine Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit der TDG, ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt ist.
2. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, wird im Falle leichter Fahrlässigkeit durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe der Service-Pauschale und der Schadenshöhe begrenzt.
3. Gegenüber Unternehmern haftet die TDG bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
4. Nicht beschränkt ist die Haftung der TDG für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 12 Schlußbestimmungen

1. Der Kunde hält sich an sein Vertragsangebot für die Dauer von einem Monat ab seiner Unterschriftsleistung gebunden.
2. Der Vertrag wird erst mit Unterzeichnung durch die TDG verbindlich.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit die TDG aus technischen Gründen auf die Abrechnung nach diesem Vertrag kostenpflichtiger Leistungen verzichtet, liegt darin kein Verzicht auf die zukünftige Abrechnung solcher Leistungen.